



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN KURZFASSUNG

Inhaltsübersicht

1	ANWENDUNGSBEREICH	2
2	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2
3	RANGFOLGE DER DOKUMENTE	3
4	PERSONAL	4
5	VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN	4
6	QUALITÄT DER LEISTUNGEN	4
7	DOKUMENTATION DES UNTERNEHMERS	4
8	VERGÜTUNG UND PREISE	4
9	FRISTEN UND PLANUNG	5
10	ABNAHME	5
10.1	Abnahmeverfahren.....	5
10.2	Unbedingte Abnahme	5
10.3	Abnahme mit Vorbehalten.....	5
10.4	Verweigerung der Abnahme	5
11	GEWÄHRLEISTUNG	6
12	KÜNDIGUNG	6
12.1	Kündigung aus wichtigem Grund.....	6
12.2	Ordentliche Kündigung.....	7
13	HAFTUNG	7
14	VERSICHERUNG	7
15	HÖHERE GEWALT	7
16	GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE UND ÜBERTRAGUNG VON KNOW-HOW	8
16.1	Hintergrund-IP	8
16.2	Geistige Eigentumsrechte an Entwicklungen.....	8
16.3	Rechte Dritter	8
17	GEHEIMHALTUNG	9
18	IT-SICHERHEIT	9
19	VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	9

1 ANWENDUNGSBEREICH

Soweit zwischen dem Unternehmer und dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) (gemeinsam als die "Parteien" bezeichnet) nichts anderes in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen vereinbart wurde, wird das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ausschließlich durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB KURZFASSUNG") und die weiteren in nachstehender Ziffer 2 definierten Vertragsdokumente geregelt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers finden keine Anwendung.

Die Vertragsdokumente bestimmen den Gegenstand des Vertrags und enthalten, soweit erforderlich, nähere Regelungen zu den Leistungen.

Nach dem Abschluss eines Vertrags zwischen dem Unternehmer und dem ÜNB unter Einschluss dieser AEB KURZFASSUNG können sämtliche verbundenen Unternehmen des ÜNB Leistungen auf der Grundlage eines solchen Vertrags bestellen; soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, kommt durch eine solche Bestellung ein Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Besteller zustande, in das die Bestimmungen des Vertrags zwischen dem Unternehmer und dem ÜNB (einschließlich dieser AEB KURZFASSUNG) einbezogen sind. Aus der Bestellung eines verbundenen Unternehmens in diesem Sinne erwirbt der ÜNB keine Rechte und es treffen ihn daraus keine Pflichten.

2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

AEB KURZFASSUNG: Bezeichnet diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen - Kurzfassung.

Arbeitstage: Bezeichnet sämtliche Tage außer den folgenden: Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertage und vorgeschriebene Ruhetage am Standort oder in der Branche des Unternehmers.

Besondere Bedingungen – Kurzfassung (BEB – Kurzfassung): Bezeichnet die Besonderen Einkaufsbedingungen (Kurzfassung), die gesonderte, für die Durchführungen von Leistungen durch den Unternehmer nach dem Vertrag geltende Bestimmungen enthalten.

Bestellung: Bezeichnet eine vom ÜNB beim Unternehmer schriftlich oder elektronisch getätigte Bestellung (einschließlich ihrer Anhänge).

Dokumentation: Bezeichnet jeden Plan, jede Bedienungsanleitung, Kalkulation oder jedes sonstige Dokument, das im Zusammenhang mit dem Vertrag erstellt wurde.

Geistige Eigentumsrechte: Bezeichnet sämtliche Rechte, Ansprüche und Anteile an Urheberrechten (insbesondere Urheberrechte an Plänen, Zeichnungen, Programmen, Software (einschließlich der Quellcodes), Datenbanken und Halbleitertopographien), Datenbankrechten, verwandte Rechten, Patenten, Gebrauchszertifikaten und Modellen von Versorgungsunternehmen, Geschmacksmuster (ob eingetragen oder nicht eingetragen), Marken und Handels- und Geschäftsnamen, Domainnamen, Urheberpersönlichkeitsrechten, Geschäftsgeheimnissen, Vertraulichkeits- und sonstigen Schutzrechten einschließlich sämtlicher Rechte an Know-how und sonstigen technischen Informationen, Rechte der Sache nach aus unlauterem Wettbewerb, Rechte zur Klageerhebung wegen Kennzeichenmissbrauch, den Nutzen aus allen Eintragungen und Anträgen auf Eintragung eines der vorgenannten Rechte, alle anderen Rechte, die den Vorgenannten ähnlich sind oder ihnen entsprechen, unabhängig davon, in welcher Rechtsordnung sie entstehen oder gewährt werden.

Hintergrund-IP: Bezeichnet sämtliche Geistigen Eigentumsrechte, die von einer Partei außerhalb des Rahmens dieses Vertrags gehalten, kontrolliert, entwickelt und/oder erworben wurden.

Leistungen: Bezeichnet die Leistungen, die Lieferung oder Arbeiten, die vom Unternehmer zu erbringen sind, wie in den Vertragsdokumenten näher beschrieben.

Partei: Bezeichnet den Unternehmer oder den ÜNB (zusammen die Parteien).

Sicherheitsdokument: Jedes anwendbare Vertragsdokument mit Vorgaben zur Sicherheit.

Stand der Technik: Bezeichnet volgens de regels van de kunst / dans les règles de l'art, wenn der Vertrag belgischem Recht unterliegt, und allgemein anerkannte Regeln der Technik, wenn der Vertrag deutschem Recht unterliegt.

Standort: Bezeichnet eine vom ÜNB, einem mit diesem Verbundenen Unternehmen oder einem Vertragspartner des ÜNB (oder von einem mit diesem Verbundenen Unternehmen) betriebene oder verwaltete Betriebsstätte, Baustelle, Einrichtung oder sonstige Arbeitsstelle, an der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen auszuführen sind.

Tage: Soweit im Vertrag nicht anderweitig bestimmt, ist der Begriff Tage als Kalendertage zu verstehen und umfasst insbesondere auch Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, Ferientage und Ruhetage.

ÜNB (Übertragungsnetzbetreiber): Bezeichnet eine der ELIA Group angehörige Gesellschaft, die einen Vertrag abschließt.

Unternehmer: Bezeichnet den Rechtsträger (ggf. auch mehrere in einer Arbeitsgemeinschaft verbundene Gesellschaften), der einen Vertrag mit dem ÜNB abschließt.

Verbundenes Unternehmen: Bezeichnet in Bezug auf eine Gesellschaft jede Gesellschaft, die mittelbar oder unmittelbar diese Gesellschaft beherrscht, von ihr beherrscht wird oder unter gemeinsamer Beherrschung mit dieser Gesellschaft steht (verbundenes Unternehmen, sofern der Vertrag deutschem Recht unterliegt, verbunden onderneming / société liée, sofern der Vertrag belgischem Recht unterliegt).

Vertrag: Bezeichnet jede vertragliche Vereinbarung auf Basis der Vertragsdokumente zwischen dem ÜNB und dem Unternehmer, in die diese AEB KURZFASSUNG eingebunden sind.

Vertragsdokumente: Die Dokumente, die in der Bestellung als solche bezeichnet sind.

3 RANGFOLGE DER DOKUMENTE

Einzel ausgehandelte und schriftlich zwischen den Parteien vereinbarte Vertragsbedingungen haben stets Vorrang vor einseitig vorformulierten Dokumenten, einschließlich diesen AEB KURZFASSUNG.

Die vom ÜNB ausgestellten Dokumente haben Vorrang vor denjenigen des Unternehmers. Angebote des Unternehmers, einschließlich der vom Unternehmer vorgeschlagenen Ausnahmen/Abweichungen von den übrigen Vertragsunterlagen gelten nur, wenn sie vom ÜNB im Vertrag bzw. in der Bestellung ausdrücklich angenommen werden.

Die Vertragsdokumente sind als sich gegenseitig erklärend zu verstehen. Wenn eine bestimmte Frage nur in einem Vertragsdokument geregelt, nicht aber Gegenstand anderer Vertragsdokumente ist, genügt das für eine wirksame Einigung zu dieser Frage.

Wenn sich hingegen verschiedene der vom ÜNB erstellten oder vereinbarten Vertragsdokumente inhaltlich widersprechen, gilt die Regelung im höherrangigen Dokument auf Basis der im Vertrag bestimmten Rangfolge als vereinbart (wobei das zuerst genannte Dokument den höchsten Rang hat). Wenn sich in anderen Vertragsdokumenten keine Rangfolge findet, gilt folgenden Rangfolge als vereinbart:

- der Inhalt der Bestellung (ohne Anlagen),
- etwaige Anlagen zur Bestellung, untereinander in der nachstehenden Rangfolge:
 - o Vertragsdokumente mit Vorgaben zur Sicherheit
 - o dahinter gemäß Nummerierung der Anlagen (Anlage 1 hat Vorrang vor Anlage 2, usw.)
- Die AEB KURZFASSUNG haben Vorrang vor allen weiteren für eine Vielzahl von Verträgen formulierten Vertragsdokumenten, mit Ausnahme von vereinbarten Besonderen Bedingungen, die Vorrang vor den AEB KURZFASSUNG haben.

4 PERSONAL

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass das Personal, das zur Erbringung der Leistungen eingesetzt wird, über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügt und alle erforderlichen Trainings absolviert hat, einschließlich eines ggf. erforderlichen Sicherheitstrainings nach Anforderungen des ÜNB und einer Zulassung zur Erbringung von Leistungen.

Bei der Erbringung der Leistungen muss der Unternehmer die anwendbaren Gesetze und Bestimmungen (einschließlich der Bestimmungen zum Schutz von Arbeitnehmern, Zutrittsbeschränkungen, Umweltschutzbestimmungen und der Hygienebestimmungen, die in der aktuellen Fassung der Vertragsdokumente mit Vorgaben zur Sicherheit von Elia festgelegt sind) und die aktuellste Version der Vertragsdokumente mit Vorgaben zur Sicherheit strikt einhalten – und dafür sorgen, dass seine Angestellten, Subunternehmer und Lieferanten dies ebenfalls tun. Wenn die geschuldeten Leistungen es erfordern, dass Personal im Auftrag des Unternehmers in der Nähe von Hochspannungseinrichtungen des ÜNB anwesend ist, muss der Unternehmer die einschlägigen Sicherheitsvorschriften ermitteln und beachten. Hat ein Mitarbeiter des Unternehmers auf der Baustelle einen Arbeitsunfall oder einen Beinahe-Arbeitsunfall, so hat der Unternehmer den ÜNB unverzüglich unter Beachtung der Vertragsdokumente mit Vorgaben zur Sicherheit hierüber zu informieren.

5 VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN

Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ÜNB darf der Unternehmer für die Erbringung seiner Leistungen Subunternehmer einsetzen. Der Unternehmer hat dem ÜNB vorab die Identität der vorgesehenen Subunternehmer und die Leistungen anzuzeigen, die Gegenstand des Unterauftrags sein sollen.

6 QUALITÄT DER LEISTUNGEN

Der Unternehmer hat die Leistungen unter Einhaltung sämtlicher anwendbaren Gesetze und Vorschriften, technischer Standards, dem Stand der Technik, den Bestimmungen der Vertragsdokumente sowie sämtlichen am Standort geltenden einschlägigen Vorschriften zu erbringen. Soweit in den Vertragsdokumenten nicht etwas anderes bestimmt ist, schuldet der Unternehmer aus dem Vertrag ein Ergebnis. Das bedeutet, dass der Unternehmer die im Vertrag festgelegten Verpflichtungen und Anforderungen erfolgreich herstellen und erfüllen muss, wohingegen ein Bemühen nach besten Kräften nicht ausreicht.

7 DOKUMENTATION DES UNTERNEHMERS

Unter Beachtung der Vorgaben aus den Vertragsdokumenten schuldet der Unternehmer dem ÜNB die Erstellung und Übergabe einer vollständigen Dokumentation (mit allen notwendigen Einzelheiten), die es dem ÜNB ermöglicht, die Leistungen auf ihre Vertragsmäßigkeit hin zu prüfen und die Gegenstände der Leistungen zu verwenden.

8 VERGÜTUNG UND PREISE

Soweit die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, umfassen die Preise alle Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen durch den Unternehmer. Sie sind in den Vertragsdokumenten in Euro anzugeben. Alle Preise sind mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung als Festpreise zu verstehen.

Alle Preise verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer, aber einschließlich aller anderen Steuern, Abgaben und Gebühren. Der Unternehmer hat sämtliche Formalitäten und gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Steuerrechnungen einzuhalten, um – soweit einschlägig – einen Vorsteuerabzug zu ermöglichen.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt erst nach Abnahme der Leistungen gemäß Ziffer 10 und weiteren Vorgaben in den Vertragsdokumenten. Ferner gilt für eine etwaige Abrechnung nach Stunden- oder Tagessätzen, dass die Unterzeichnung von Stundenzetteln durch den ÜNB nur als Bestätigung zu verstehen ist, dass diese Stunden erbracht wurden, nicht, dass die Leistungen vertragsgerecht waren.

9 FRISTEN UND PLANUNG

Wenn die Parteien einen Terminplan oder eine sonstige Planung der Leistungen erstellt haben, werden dieser Terminplan oder diese Planung vom Unternehmer stets auf dem neuesten Stand gehalten. Weder die Aktualisierung von Terminplan oder Planung noch ihre Genehmigung durch den ÜNB entbinden den Unternehmer in irgendeiner Weise von seiner Verpflichtung zur Einhaltung der vertraglich geltenden Termine und einer entsprechenden Haftung, es sei denn, Gegenteiliges wurde schriftlich vereinbart.

10 ABNAHME

10.1 Abnahmeverfahren

Soweit nicht schriftlich anderweitig bestimmt, unterliegen die Leistungen, einschließlich der Liefergegenstände, der Abnahme.

Eine Abnahme wird erteilt, wenn die Leistungen vollständig abgeschlossen und entsprechend ihrem vorgesehenen Zweck eingesetzt werden können. Bei Vorliegen eines geringfügigen Mangels wird die Abnahme nicht verweigert und der ÜNB wird die Abnahme nicht unangemessen verzögern. Eine Häufung geringfügiger Mängel kann als wesentlicher Mangel angesehen werden.

Sofern der ÜNB nicht verlangt, dass der Unternehmer ein in den Vertragsunterlagen beschriebenes elektronisches Verfahren für die Abnahme verwendet, muss der Unternehmer, wenn er der Auffassung ist, dass die Bedingungen für eine Abnahme erfüllt sind, dem ÜNB eine schriftliche Mitteilung mit der Aufforderung vorlegen, die Abnahmebescheinigung zu unterzeichnen. Binnen dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Aufforderung des Unternehmers legt der ÜNB entweder eine unterzeichnete Abnahmebescheinigung vor oder verweigert die Abnahme unter Mitteilung der Gründe für diese Verweigerung an den Unternehmer.

Falls der ÜNB nicht innerhalb des vorgenannten Zeitraums von dreißig (30) Tagen reagiert, sendet der Unternehmer per Einschreiben eine letzte Mitteilung mit der Aufforderung an den ÜNB, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang des Einschreibens zu antworten. Reagiert der ÜNB innerhalb dieser zusätzlichen Frist nicht, wird der an die vorläufige Abnahme gekoppelte Meilenstein dem Unternehmer durch den ÜNB gewährt.

10.2 Unbedingte Abnahme

Eine bedingungslose Abnahme wird erklärt, wenn die Leistungen sämtliche Anforderungen der Vertragsdokumente und des anwendbaren Rechts erfüllen und dem Stand der Technik entsprechen.

10.3 Abnahme mit Vorbehalten

Soweit relevant, gewährt der ÜNB eine Abnahme mit Vorbehalten oder Kommentaren im Falle geringfügiger Mängel, die die Nutzung der Leistung für den beabsichtigten Zweck angemessen ermöglichen und die Vorläufige Abnahme nicht unangemessen verzögern sollten. In einem solchen Fall kann der ÜNB einen angemessenen Teil einer geschuldeten Zahlung einbehalten.

Der Unternehmer muss so schnell wie möglich und innerhalb vereinbarter Fristen solche geringfügigen Mängel beheben und Vorbehalte oder Kommentare klären.

10.4 Verweigerung der Abnahme

Entsprechen die Leistungen nicht den vertraglichen Anforderungen (außer bei geringfügigen Mängeln, es sei denn, dass diese geringfügigen Mängel als erheblicher Mangel gemäß 10.1 angesehen werden können), so kann der ÜNB die Vorläufige Abnahme verweigern, es sei denn, es liegen nur geringfügige Mängel vor.

Der Unternehmer muss so schnell wie möglich sämtliche Änderungen und Verbesserungen vornehmen bzw. nach Wahl des ÜNB die nicht konformen Leistungen ganz oder teilweise erneut erbringen, unbeschadet aller sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe, die dem ÜNB zur Verfügung stehen.

Sämtliche mit dieser Verweigerung der Abnahme in Zusammenhang stehenden Kosten gehen ausschließlich zulasten des Unternehmers.

11 GEWÄHRLEISTUNG

Unbeschadet seiner Verpflichtungen und Haftung nach anwendbarem Recht, die durch diese Ziffer in keiner Weise gemindert werden, gewährleistet (sofern der Vertrag belgischem Recht unterliegt, meint das: *waarborgt oder garantit*) der Unternehmer, dass seine Leistungen während der Gewährleistungsfrist frei von Mängeln sind, die sie beeinträchtigen könnten (einschließlich der allgemeinen und besonderen Gewährleistungen, die in den Vertragsdokumenten festgelegt sind).

Hat die zwischen dem Unternehmer und seinen Lieferanten oder Subunternehmern vereinbarte Gewährleistung eine Dauer oder einen Umfang, die über die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte hinausgehen, erklärt der Unternehmer sich damit einverstanden, den ÜNB an seiner Stelle in seine Rechte gegenüber seinen Lieferanten oder Subunternehmern eintreten zu lassen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme gemäß Ziffer 10 oder sechs (6) Monate nach Lieferung, wenn keine Abnahme vorgesehen ist.

Soweit nicht schriftlich anderweitig vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist für die obige Gewährleistung zwölf (12) Monate ab Beginn der Gewährleistungsfrist gemäß vorstehender Regelung. Der Ablauf der Gewährleistungsfrist stellt keinen Hinderungsgrund für den ÜNB dar, einen Anspruch geltend zu machen, vorausgesetzt der Mangel ist während der Gewährleistungsdauer aufgetreten.

Sofern während der Gewährleistungsfrist alle oder Teile der Leistungen nicht verfügbar sind, so wird der gesamte Gewährleistungszeitraum in Bezug auf diese (Teile der) Leistungen um die kumulierte Dauer aller dieser Zeiträume der Nichtverfügbarkeit verlängert.

Soweit der Unternehmer nicht nachweist, dass der Mangel auf eine äußere, dem ÜNB zuzuschreibende Ursache zurückzuführen ist, behebt der Unternehmer die Mängel und ihre Folgen auf eigene Kosten und ersetzt jeden Teil der mangelhaften Leistungen so schnell wie möglich – auf jeden Fall aber innerhalb von fünfzehn (15) Tagen, es sei denn, der Umfang der hierfür zu erbringenden Leistungen lässt dies vernünftigerweise nicht zu –, und ergreift dabei alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Betriebs des ÜNB. Der Unternehmer trägt alle Kosten im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung, einschließlich Transportkosten, Fahrtkosten des Personals und Arbeitsstunden.

12 KÜNDIGUNG

12.1 Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Partei hat das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung und unbeschadet der ihr zur Verfügung stehenden sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe zu kündigen, wenn diese andere Partei:

- eine vertragliche Verpflichtung verletzt hat und das zu wesentlichen Nachteilen für die kündigende Partei führt (im Sinne eines wichtigen Grundes), im Falle einer abstellbaren Vertragsverletzung allerdings erst dann, wenn die wesentliche Vertragsverletzung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums von in der Regel fünfzehn (15) Tagen (oder binnen eines von den Parteien vereinbarten Zeitraums) behoben wurde, nachdem die verletzende Partei eine schriftliche Aufforderung erhalten hat, die Verletzung abzustellen, oder
- gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt, wie beispielsweise Ziffer 16 (Geistige Eigentumsrechte), Ziffer 17 (Geheimhaltungsverpflichtung) oder Ziffer 18 (IT-Sicherheit).

Eine Kündigung aus einem wichtigen, dem Unternehmer zuzurechnenden Grund führt nicht zur Zahlung einer Entschädigung durch den ÜNB. Leistungen, die vor der Kündigung des Vertrags durch den Unternehmer erbracht wurden, werden jedoch vorbehaltlich möglicher Gegenforderungen gemäß den im Vertrag festgelegten Zahlungsbedingungen vergütet.

Die Kündigung wird am Tag des Eingangs der Kündigungsmitteilung bei der anderen Partei wirksam. Der Unternehmer hat unverzüglich sämtliche vom ÜNB zur Verfügung gestellten Dokumente, Informationen, Quellcodes usw. zurückzugeben.

Der Unternehmer wird sich der Übernahme der Leistungen durch den ÜNB oder einen Dritten nicht widersetzen.

Keine Bestimmung in AEB - Kurzfassung hindert die Parteien daran, den Vertrag in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen aus wichtigem Grund zu kündigen.

12.2 Ordentliche Kündigung

Unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen kann der ÜNB den Vertrag ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen kündigen. Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den ÜNB kann der Unternehmer die nach dem Vertrag geschuldete Vergütung für die bis zum Tag der Kündigung vertragsgerecht erbrachten Leistungen verlangen, ferner eine Entschädigung für unmittelbare Schäden infolge der Kündigung (nach gehörigem Nachweis), wobei die Entschädigung beschränkt ist auf maximal 5% des Restwerts der Bestellung. Eine Entschädigung für entgangene Gewinne oder einer erwarteten Marge steht dem Unternehmer nicht zu.

13 HAFTUNG

Etwaige Maßnahmen und/oder Genehmigungen des ÜNB beschränken nicht die Haftung des Unternehmers.

Unbeschadet aller Rechtsbehelfe nach geltendem Vertragsstatut, die durch diese AEB – KURZFASSUNG nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt werden, soll jede Partei die andere Partei, das Personal der anderen Partei und ihre jeweiligen Vertreter von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Ausgaben (einschließlich Rechtskosten und Auslagen), die sich aus einem von der entschädigungspflichtigen Partei im Zusammenhang mit der Vertragsausführung begangenen Verschulden ergeben, schadlos halten und diese entschädigen.

Die Gesamthaftung jeder Partei für alle Angelegenheiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, ist beschränkt auf den Betrag von EUR 1 Million. In den BEB - KURZFASSUNG vorgesehener pauschaler Schadenersatz bzw. Vertragsstrafen sind nicht hiernach beschränkt und bleiben bei der Prüfung, ob die Haftungsgrenze überschritten wird, unberücksichtigt.

Die in dieser Ziffer vorgesehenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von Tod oder Körperverletzung und wenn der Schaden auf Betrug, Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung vertraglicher Pflichten, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist und auf deren Einhaltung die andere Partei abstellen darf, zurückzuführen ist. Im Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung der letztgenannten Pflicht ist der ersatzfähige Schaden jedoch auf den zum Zeitpunkt der Verletzung vorhersehbaren, für vergleichbare Fälle typischen Schaden begrenzt.

14 VERSICHERUNG

Der Unternehmer muss alle im Hinblick auf den Vertragsgegenstand bzw. den Gegenstand der Bestellung erforderlichen Versicherungspolizen abschließen und aufrechterhalten. Die Haftung des Unternehmers wird nicht auf die als Bestandteil des Vertrags und/oder der Bestellung erforderliche Versicherung beschränkt.

Die Versicherungspolizen müssen vor der Erbringung von Leistungen im Rahmen des Vertrags bzw. der Bestellung, während der Gesamtdauer seiner Ausführung und während etwaiger Gewährleistungsfristen in Kraft sein. Der Nachweis dieser Versicherungspolizen muss dem ÜNB auf Anfrage vorgelegt werden und der ÜNB kann jederzeit vom Versicherer eine Bestätigung der Aufrechterhaltung der Deckung verlangen.

Die Versicherungspolizen müssen einen Regressverzicht für Schäden vorsehen, soweit diese den Betrag von EUR 1 Million übersteigen.

15 HÖHERE GEWALT

Für den Fall, dass der ÜNB oder der Unternehmer eine Situation höherer Gewalt, wie nachstehend definiert, geltend machen kann, wird die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Vertrag, auf die sich die höhere Gewalt auswirkt, für die Dauer des Ereignisses, das die höhere Gewalt verursacht, vorübergehend ausgesetzt.

Höhere Gewalt bezeichnet sämtliche Ereignisse, die (i) vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren, (ii) nach Vertragsabschluss entstehen, (iii) nicht auf Fahrlässigkeit einer der Parteien zurückzuführen sind und (iv) die Erfüllung des Vertrags vorübergehend oder dauerhaft unmöglich machen.

Die Partei, die höhere Gewalt geltend macht, benachrichtigt die andere Partei schriftlich sobald wie möglich und ohne schuldhaftes Zögern.

Die Partei, die die höhere Gewalt geltend macht, unternimmt jedoch alle angemessenen Anstrengungen, die Folgen ihres Unvermögens zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei und Dritten zu begrenzen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen unmittelbar nach Wegfall des Ereignisses, das die höhere Gewalt darstellt, wieder aufzunehmen.

16 GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE UND ÜBERTRAGUNG VON KNOW-HOW

16.1 Hintergrund-IP

Sämtliche Geistigen Eigentumsrechte, die außerhalb des Rahmens dieses Vertrags von einer Partei gehalten, kontrolliert, entwickelt und/oder erworben wurden, verbleiben im ausschließlichen Eigentum jener Partei.

Der Unternehmer gewährt dem ÜNB hiermit, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, eine weltweite, (außer im Falle eines Abonnements oder einer Miete) unbefristete, nicht-ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare und voll bezahlte Lizenz zur Nutzung der Hintergrund-IP des Unternehmers in dem für den Betrieb und/oder die Wartung der Leistungen notwendigen Umfang. Diese Lizenz ist gültig solange die jeweiligen Schutzrechte bestehen.

16.2 Geistige Eigentumsrechte an Entwicklungen

Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, überträgt der Unternehmer dem ÜNB sämtliche Geistigen Eigentumsrechte an allen Werken, Ergebnissen, Erfindungen, Designs, Daten, Datenbanken, Informationen oder Software, die vom Unternehmer, seinen Mitarbeitern, Beauftragten, Lieferanten und Subunternehmern im Rahmen oder in Bezug auf den Vertrag entwickelt oder geschaffen werden ("Entwicklungen").

Diese Übertragung und Abtretung umfasst insbesondere das Recht, die Entwicklungen weltweit ganz oder teilweise zu vervielfältigen, anzupassen, abzuändern, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, zu vermieten und zu vertreiben. Dies gilt sowohl für den internen als auch für den externen Gebrauch, und sowohl für kommerzielle als auch für nichtkommerzielle Zwecke. Die Rechte werden im größtmöglichen Umfang, den das anwendbare Recht zulässt, übertragen. Die Entwicklungen gelten als vom ÜNB in Auftrag gegeben. Die Geistigen Eigentumsrechte an den Entwicklungen werden ausschließlich, so wie sie entstehen, für die gesamte Schutzdauer und weltweit an den ÜNB abgetreten.

Soweit die vorgenannten Geistigen Eigentumsrechte nach geltendem Recht nicht auf den ÜNB übertragen werden können, werden dem ÜNB entsprechende weltweiten Nutzungs-, Veränderungs- und Verwertungsrechte ohne zeitliche, räumliche oder inhaltliche Einschränkungen eingeräumt.

16.3 Rechte Dritter

Der Unternehmer hält den ÜNB schadlos und stellt den ÜNB von allen Ansprüchen (einschließlich Anwaltskosten und Auslagen) frei, die von einem Dritten geltend gemacht werden, der vorbringt, dass die Verwertung oder Nutzung der Leistungen seine Geistigen Eigentumsrechte verletzt. Der Unternehmer schließt auf eigene Kosten eine Vereinbarung mit dem Dritten ab, um Lizenzgebühren zu zahlen, die erforderlichen Übertragungen, Lizenzen und Genehmigungen zu sichern oder, in Ermangelung einer Vereinbarung, um die Leistungen zu ändern und so eine Verletzung Geistiger Eigentumsrechte Dritter zu vermeiden.

Die vorherige Zustimmung zu den an den Leistungen vorzunehmenden Änderungen durch den ÜNB ändert in keiner Weise die Verpflichtungen des Unternehmers, insbesondere im Falle eines neuen Verletzungsverfahrens nach diesen Änderungen.

17 GEHEIMHALTUNG

Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die nach bzw. in Zusammenhang mit dem Vertrag ausgetauscht und/oder zugänglich gemacht werden, insbesondere technischer Spezifikationen, Zeichnungen, technischer/betrieblicher Daten, Know-how und jeder anderen Art von Informationen technischer, finanzieller, kommerzieller bzw. sonstiger Art, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder erkennbar vertraulicher Natur sind, in welcher Form auch immer, die nicht (i) zum Zeitpunkt der Offenlegung oder danach ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt wird, (ii) der empfangenden Partei bereits bekannt waren und zur freien Verfügung der empfangenden Partei standen, bevor die offenlegende Partei ihr auf andere Weise als durch eine Verletzung der Vertraulichkeit Zugang zu diesen Informationen gewährte, oder (iii) der empfangenden Partei von einer dritten Partei rechtmäßig übermittelt werden, ohne irgendeiner Art von Geheimhaltungspflicht zu unterliegen. Keine Partei darf versuchen, vertrauliche Informationen durch Reverse-Engineering eines Gegenstandes zu erlangen, es sei denn, dieser Gegenstand ist bereits öffentlich zugänglich gemacht worden oder es geltend zwingende abweichende urheberrechtlichen Bestimmungen.

Die Parteien halten alle vertraulichen Informationen geheim und geben sie nicht an Dritte weiter. Die Geheimhaltungsverpflichtungen bleibt für zehn (10) Jahre über das Vertragsende hinaus in Kraft. Im Falle, dass ein Vertrag nicht zustande kommt, gilt die Frist ab Offenlegung der Vertraulichen Information.

Die Parteien sind berechtigt, vertrauliche Informationen auf einer strikten "Need-to-know-Basis" an Rechts- und Steuerberater sowie technische Berater und verbundene Unternehmen weiterzugeben, vorausgesetzt, diese sind gemäß den Bestimmungen des Vertrags im Wesentlichen zur Geheimhaltung verpflichtet und eine solche empfangende Partei oder ein verbundenes Unternehmen ist nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben.

Die Parteien sind zur Offenlegung vertraulicher Informationen berechtigt, soweit dies (i) nach zwingendem geltendem Recht oder (ii) aufgrund einer vollstreckbaren Gerichtsentscheidung oder (iii) nach einer vergleichbaren Verwaltungsmaßnahme erforderlich ist. Die empfangende Partei informiert die offenlegende Partei in angemessener Weise im Voraus über eine solche Offenlegung (soweit dies mit dem anwendbaren gesetzlichen Recht vereinbar ist).

Der Unternehmer versichert, dass ihm bekannt ist, dass der ÜNB für den Betrieb von Elektrizitätsübertragungsnetzwerken verantwortlich ist, was Auswirkungen auf den Umgang mit vertraulichen Informationen haben kann. Der ÜNB ist insbesondere dazu befugt, vertrauliche Informationen, einschließlich Unterlagen, technischen Daten, Software oder Simulationsmodellen, an neutrale Dritte für Zwecke einer Validierung oder technischen Beratung zu übermitteln. Der ÜNB darf den Vertrag gegenüber Regulierungsbehörden offenlegen, und gegenüber Vertragspartnern, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, soweit das zur Koordinierung und Abstimmung von Schnittstellen erforderlich ist.

18 IT-SICHERHEIT

Der Unternehmer hat ausreichende Maßnahmen zur Sicherstellung der IT-Sicherheit und der Integrität von Informationen und Daten des ÜNB zu treffen, die dem Stand der Technik entsprechen müssen.

19 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten unter oder im Zusammenhang mit dem Vertrag wird jede Partei die ihr nach dem jeweils anwendbaren Datenschutzrecht, einschließlich der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 ("DSGVO") und entsprechenden nationalen Bestimmungen, obliegenden Pflichten beachten.

Sofern und soweit der Unternehmer im Zusammenhang mit den Leistungen personenbezogene Daten für den ÜNB verarbeitet, wird der Unternehmer das als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO tun. Bezüglich einer solchen Auftragsdatenverarbeitung geltend die Bestimmungen des Musters des ÜNB für eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung, die hiermit zum Vertragsbestandteil gemacht wird. Erachtet der ÜNB den Abschluss einer gesonderten Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung nicht für erforderlich, wird der Unternehmer personenbezogene Daten ordnungsgemäß und sorgfältig in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften, insbesondere in Übereinstimmung mit den Regelungen in Artikel 24, 28 und 32 DSGVO, sowie mit allen anwendbaren Verhaltenskodizes des ÜNB verarbeiten.

Details dazu, wie der ÜNB personenbezogene Daten verarbeitet, sind in seiner Datenschutzrichtlinie (<https://www.elia.be/en/privacy-policy>) und Cookie-Richtlinie (<https://www.elia.be/en/cookie-policy>) festgehalten, die hiermit in den Vertrag einbezogen werden.